

- Bestandsbetreuer, die weniger als 3 Jahre Betreuungen führen -

Als Berufsbetreuer können ab dem 01.01.2023 nur die Betreuer von der Betreuungsstelle vorgeschlagen und vom Betreuungsgericht bestellt werden, die bei der zuständigen Stammbehörde als berufliche Betreuer registriert sind (§ 19 Abs. 2 BtOG). Dafür ist ein (formloser) Antrag auf Registrierung bei der zuständigen Stammbehörde erforderlich. Für sog. Bestandsbetreuer sieht das Gesetz einige Besonderheiten vor.

1. Zuständige Stammbehörde (§ 2 Abs. 4 BtOG)

Für die Registrierung ist die Betreuungsstelle örtlich als Stammbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der berufliche Betreuer seinen **Sitz** (Büro- oder Geschäftsadresse) hat oder errichten wird. Ist ein solcher nicht vorhanden, richtet sich die Zuständigkeit ersatzweise nach dem (Haupt-) **Wohnsitz** des beruflichen Betreuers.

**Besonderheiten bei der Registrierung von Bestandsbetreuern
Vorläufige Registrierung (§ 32 BtOG)**

Bestandsbetreuer müssen einen formlosen Antrag auf Registrierung **bis spätestens 30.06.2023** stellen (§ 32 Abs. 1 Satz 5 BtOG). Unabhängig davon gelten Bestandsbetreuer bis zur Entscheidung über ihren Antrag ab 01.01.2023 als vorläufig registriert, ohne dass es dazu einer Entscheidung der Stammbehörde bedarf (§ 32 Abs. 1 Satz 6 BtOG)

Wird bis zum 30.06.2023 kein Antrag auf Registrierung gestellt, endet die vorläufige Registrierung ohne gesonderte Entscheidung der Stammbehörde mit Ablauf des 30.06.2023. Die Stammbehörde ist verpflichtet, das Erlöschen der Registrierung allen Betreuungsgerichten, bei denen der berufliche Betreuer Betreuungen führt und den für den Gerichtsbezirk zuständigen Betreuungsstellen anzuzeigen. Der berufliche Betreuer ist aus allen beruflichen Betreuungen zu entlassen und hat keinen Vergütungsanspruch mehr.

Hinweis:

Aufgrund einer Änderung im VBVG werden die Anforderungen für die Einstufung in die Vergütungstabellen verändert. Anders als bisher wird die Einstufung gem. §8 Abs. 2 VBVG nicht mehr davon abhängen, ob eine Berufs- oder Hochschulausbildung auch in ausreichendem Umfang betreuungsrechtliche Kenntnisse vermittelt hat. In einigen Fällen werden Berufsbetreuer daher im Vergütungssystem „aufsteigen“ können. Dies gilt gem. § 19 Abs. 1 VBVG allerdings erst ab dem vollständigen Nachweis der Sachkunde, daher sollten sich diese Betreuer um eine möglichst frühe Teilnahme an einem Sachkundekurs bemühen. Nach Vorlage und Prüfung der Nachweise zur vollständigen Sachkunde stellt die Stammbehörde eine Bescheinigung zur Vorlage beim Amtsgericht aus.

**2. Voraussetzungen für die endgültige Registrierung als Berufsbetreuer
(§ 23 ff. BtOG iVm BtRegV)**

- Die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit
- Eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer und
- Eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 € für jeden Versicherungsfall und von 1 Million € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Berufsbetreuer, die bereits vor dem 01.01.2023 als berufliche Betreuer tätig sind, aber erst nach **dem 01.01.2020** erstmalig bestellt worden sind, haben bis zum **30.06.2025** der Stammbehörde ihre Sachkunde nach § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BtOG nachzuweisen (§ 32 Abs. 2 Satz 2 BtOG). Erfolgt dieser Nachweis nicht, hat die Stammbehörde die Registrierung entsprechend § 27 BtOG zu widerrufen.

3. Notwendige Unterlagen, die mit dem Antrag auf Registrierung eingereicht werden müssen (§24 Abs. 1 BtOG):

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, § 30 BZGR (nicht älter als 3 Monate)
- Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis, § 882b ZPO (nicht älter als 3 Monate)
- Erklärung, ob ein Insolvenz-, Straf- oder Ermittlungsverfahren gegen den Antragsteller anhängig ist

- Die Erklärung darüber, ob die Registrierung schon einmal versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde
- Beschluss über die wirksame Bestellung als Berufsbetreuer vor dem 01.01.2023
- Nachweis über eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (>250.000 € pro Versicherungsfall, mind. 1. Mio. p.a., § 23 Abs.1 Satz 1 BtOG)
- Aktenzeichen aller aktuellen Betreuungen, § 32 Abs.1 Satz 4 BtOG + zuständiges Gericht
- Zeitlicher Gesamtumfang und Organisationsstruktur der Tätigkeit (§11 BtRegV)
z.B. Vollzeit – Teilzeit – Stundenumfang – Wochentage – Erreichbarkeit
welche weitere Tätigkeit wird ggf. ausgeübt
Wird die Tätigkeit von zuhause ausgeübt? Einzelbüro?
Bürogemeinschaft? Vertretungsregelung? MitarbeiterInnen?

4. Nachweis der erforderlichen Sachkunde:

Die erforderliche Sachkunde nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG umfasst die nach § 3 BtRegV genannten Kenntnisse. Die Sachkunde ist wie folgt nachzuweisen (§ 4 BtRegV):

- durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs nach § 5 BtRegV
- durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Sachkundelehrgangs nach § 6 BtRegV
- durch anderweitige Nachweise der Sachkunde nach § 7 BtRegV
- durch Vorlage von Unterlagen, die den Erwerb von Kenntnissen belegen, die *„nach Inhalt und Umfang den in § 6 Abs. 2 in Verbindung mit den in der Anlage vorgesehenen Modulen genannten Voraussetzungen des Sachkundelehrgangs im Wesentlichen entsprechen“* Nach § 15 BtRegV. Dieses betrifft Bildungsmaßnahmen durch Anbieter betreuungsspezifischer Aus- und Weiterbildungen, die bereits vor Inkrafttreten der BtRegV bzw. der Zertifizierung des Anbieters erfolgt sind.

Auf **Antrag** kann die Stammbehörde bereits vor Einleitung des Registrierungsverfahrens durch gesonderten Bescheid entscheiden, ob und inwieweit der anderweitige Nachweis der Sachkunde durch die vorgelegten Unterlagen erbracht werden kann (§ 7 Abs. 4 BtRegV).

Auf **Antrag** kann die Stammbehörde bereits vor Einleitung des Registrierungsverfahrens im Einzelfall durch gesonderten Bescheid entscheiden, ob Nachweise über Teilbereiche der Kenntnisse und mehrjährige für die Führung der Betreuung nutzbare Berufserfahrung, die einem Sachkundenachweis im Wesentlichen gleichwertig sind, oder mehrjährige Erfahrung als ehrenamtlicher Betreuer vorliegen, so dass die Sachkunde im Übrigen vermutet wird (§ 7 Abs. 5 BtRegV).

Die erforderliche Sachkunde kann vor allem durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines nach § 6 Abs. 1 BtRegV anerkannten Sachkundelehrgangs nachgewiesen werden. Die Inhalte und der notwendige Umfang des modularen Sachkundelehrgangs finden sich in der Anlage zur BtRegV.

Bei Antragstellern mit der Befähigung zum Richteramt sowie Antragstellern, die ein Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit abgeschlossen haben, gilt die für die Registrierung erforderliche Sachkunde als nachgewiesen (§ 7 Abs. 6 BtRegV).

Unter bestimmten Voraussetzungen können nach § 9 BtRegV auch im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anerkannt werden. Von Zeugnissen und Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, ist eine Übersetzung beizubringen (§ 13 Abs. 3 BtRegV).

Über die Anerkennung der jeweiligen Nachweise der Sachkunde entscheidet die zuständige Stammbehörde abschließend im Registrierungsverfahren.

5. Ablauf des Registrierungsverfahrens:

Nach Eingang des Antrages prüft die Stammbehörde neben ihrer Zuständigkeit, ob die Unterlagen vollständig sind und alle gesetzlichen Voraussetzungen für eine Registrierung vorliegen. Über den Antrag wird nach Eingang der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten durch Verwaltungsakt entschieden. Die Registrierung gilt bundesweit (§ 24 Abs. 3 Satz 7 BtOG)

6. Mitteilungs- und Nachweispflichten nach der Registrierung:

1. Mitteilungspflichten	Wann?	Rechtsgrundlagen
• alle Änderungen im Bestand der geführten Betreuungen	Ab Registrierung alle 6 Monate	§ 25 Abs.1 Satz 1 BtOG
• Alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können • Änderungen bei zeitlichem Umfang oder Organisationsstruktur der Tätigkeit, Wechsel von Geschäfts- oder Wohnsitz	unverzüglich	§ 25 Abs.1 Satz 1 BtOG
• Änderung von Geschäfts- oder Wohnsitz Mitteilung an die neue Stammbehörde	unverzüglich	§ 28 Abs. 1 BtOG
2. Nachweispflichten		
• Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses • Vorlage einer aktuellen Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis • Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist	Ab Registrierung alle 3 Jahre	§§ 30 Abs. 5 BZGR, 25 Abs. 2 BtOG §§ 882b ZPO, 25 Abs. 2 BtOG §24 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BtOG
• Ergebnis des Feststellungsverfahrens über die verbindliche Vergütungseinstufung	Nach Bekanntgabe	§§ 8 Abs. 3 VBVG, 25 Abs. 4 BtOG
• Nachweise über Fortbildungen, die berufliche Betreuer besucht haben	Regelmäßig	§ 29 Satz 2 BtOG

Die Mitteilungs- und Nachweispflichten müssen selbständig gegenüber der Stammbehörde ohne gesonderte Aufforderung erfüllt werden.

7. Rücknahme und Widerruf der Registrierung

Die Registrierung kann **zurückgenommen** werden, wenn im Antrag vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder wichtige Umstände, die für die Registrierung maßgeblich sind, verschwiegen werden (§ 27 Abs. 2 BtOG). Die Rücknahme der Registrierung kann in diesen Fällen auch **rückwirkend** erfolgen.

Die Registrierung kann für die Zukunft jederzeit **widerrufen werden**, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 VwVfG).

Der **Widerruf** kommt insbesondere in Betracht, wenn

- die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit nicht mehr gewährleistet ist. Davon ist auszugehen, wenn einer der in § 23 Abs. 2 BtOG genannten Gründe nachträglich eintritt oder der berufliche Betreuer seinen Mitteilungs- und Nachweispflichten nicht ausreichend nachgekommen ist. (§§ 25, 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG)
- kein ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG mehr besteht (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 BtOG)
- Betreuungen dauerhaft unqualifiziert geführt werden. Davon ist auszugehen, wenn der berufliche Betreuer mehrfach wegen fehlender Eignung aus dem Betreuerverhältnis entlassen worden ist (§ 27 Abs. 1 Nr. 3 BtOG)
- der berufliche Betreuer entgegen dem gesetzlichen Verbot Geld oder geldwerte Leistungen seines Betreuten annimmt einschließlich Zuwendungen im Rahmen einer Verfügung von Todes wegen (§ 30 Abs. 1 BtOG) und keine der nach § 30 Abs. 2 BtOG genannten Ausnahmen vorliegt oder eine Genehmigung des Betreuungsgerichts nach § 30 Abs. 3 BtOG vorliegt (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG)

Hinweise zum Datenschutz nach der DSGVO erhalten Sie über folgenden Link:

<https://ira-aic-fdb.de/wp-content/uploads/2023/02/24-Datenschutzhinweise-Betreuerregistrierung.pdf>